

HUNDESPORTVEREIN **HERRENBERG**

SATZUNG

FÜR IHRE UNTERLAGEN

I. Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit

§1

Der Verein führt den Namen:
Hundesportverein Herrenberg e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter VR 355 eingetragen.
Der Verein hat den Sitz in 71083 Herrenberg

§2, Abs. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, die Ausbildung der Hunde und Hundeführer und die damit verbundene, gemeinsame sportliche Betätigung von Mensch und Hund unter Berücksichtigung des geltenden Deutschen Tierschutzgesetzes.

§2, Abs. 2:

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen Versammlungen, Schulungen und Seminare, die Ausbildung der Hunde und Hundeführer, Prüfungen und Turniere.

§2, Abs. 3:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2, Abs. 4

Der Hundesportverein Herrenberg e.V. mit Sitz in Herrenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts und steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung gemäß § 51 ff., und zwar die Förderung des Hundesports, die Ausbildung der Hunde und Hundeführer und die damit verbundene, gemeinsame sportliche Betätigung von Mensch und Hund.

§ 2, Abs. 5

Politische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg für Hundewesen, im VDH e.V. und dem Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§4 Abs. 1

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, von welchen vorausgesetzt ist, dass sie nicht geeignet sind, das Interesse und Ansehen des Vereins zu schädigen.

§ 4 Abs. 2

Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht aufgenommen werden.

§ 4 Abs. 3

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf kynologischem Gebiet erworben hatten und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll beschränkt sein.

§ 5, Abs. 1

Wer dem Verein betreten will hat unter Angabe von Name, Geburtstag und Wohnort einen Antrag auf Aufnahme zu stellen. Den Antrag kann jedes Vorstandsmitglied entgegennehmen, beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5, Abs. 2

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er dies ohne Angabe von Gründen den Bewerbern mitzuteilen.

§ 6, Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem freiwilligen Austritt und dem Ausschluss.

§ 6, Abs. 2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den 1. Vorsitzenden. Er ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich (30. September). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen, es sei denn, dass der Vorstand eine andere Entscheidung trifft.

§ 6 Abs. 3

Der Ausschluss aus dem Verein geschieht durch die Generalversammlung, wenn

- a) ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen anderen Mitgliedern gegenüber verfehlt.
- b) Einem Mitglied durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind
- c) ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung seinen geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist
- d) von einem Mitglied innerhalb des Vereins Politik getrieben wird,
- e) in grober Weise gegen die Satzung verstößt
- f) Beleidigungen oder ungebührliche Kritik, direkt oder indirekt an der Vorstandschaft oder einem bestellten Richter übt
- g) wissentlich falsche Angaben bei Prüfungen oder Fälschungen bei Ahnentafeln vorgenommen werden.

Von der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 6, Abs. 4

Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche und Rechte an die Vereinseinrichtungen verlustig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7, Abs. 1

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platz- und Hausordnung zu benutzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 7, Abs. 2

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind unbeschadet ihrer sonstigen Rechte nicht stimmberechtigt.

§ 8, Abs. 1

Bei der Aufnahme in den Verein ist die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 8, Abs. 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Mitgliederbeiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Mitglieder unter 16 Jahren sind vom Mitgliederbeitrag und den Prüfungsgebühren befreit.

§ 8, Abs. 3

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

IV. Organe und Verwaltung des Vereins

§ 9 Abs. 1

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10, Abs. 1

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszweckes alle Fragen selbständig entscheiden, die nicht kraft Gesetz oder Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 10, Abs. 2

Der Vorstand besteht aus unbeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins und setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Sportlichen Leiter der Sparten: Welpen, Junghunde, Basis und VPG
- f) dem Sportlichen Leiter der Sparten: THS, Flyball, Agility und Obedience
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Platzwart
- i) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 10, Abs. 3

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; diese sind je einzelvertretungsberechtigt.

§ 10, Abs. 4

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.

§ 10, Abs. 5

Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht erforderlich.

§ 10, Abs. 6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 10, Abs. 7

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10, Abs. 8

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Der Schriftführer hat die Protokolle zu sammeln und aufzubewahren.

§ 10, Abs. 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10, Abs. 10

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim. - Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden.

§ 10, Abs. 11

Vor der Wahl ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht für ein Amt im Vorstand kandidiert.

§ 10, Abs. 12

Wiederwahl ist zulässig

§ 10, Abs. 13

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10, Abs. 14

Die Entlastung des Kassier erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer. Die Entlastung des seitherigen Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Schriftführer hat die Aufgabe den Schriftwechsel des Vereins zu erledigen. Veröffentlichungen des Vereins zu besorgen und die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu führen

§ 12, Abs. 1

Der Kassier verwaltet ordnungsgemäß des Vermögen des Vereins und hat über die eingehenden Mitgliederbeiträge, Spenden, sowie für sonstige Einnahmen Buch zu führen. Er hat auch den Jahresetat festzustellen; Bankvollmacht besteht bis zu einem Betrag von 500,00 € (in Worten: fünfhundert), für darüber hinausgehende Beträge bedarf es der Mitunterschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 12, Abs. 2

Der Jahresetat wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die den Etat verabschiedet. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen vom Etat abzuweichen.

§ 12, Abs. 3

Die Kasse ist von 2, von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder zum Ende eines jeden Kalenderjahres und vor der Generalversammlung zu prüfen. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt auf 2 Jahre. Das Ergebnis der Prüfung ist von den Kassenprüfern der Generalversammlung mitzuteilen.

§ 13

Die beiden sportlichen Leiter vertreten die Belange ihrer Sparten innerhalb der Vorstandschaft. Sie organisieren und leiten regelmäßig Übungsleitersitzungen. Sie setzen, in Absprache mit der Vorstandschaft und den bestehenden Trainern der betreffenden Sparte, die Trainer ein.

§ 14

Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder ergeben sich auf Grund der jeweiligen Bedürfnisse des Vereins.

§ 15, Abs. 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung in allen Fragen zu, die nicht durch die Satzung an andere Organe delegiert worden sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu befinden, über Satzungsänderungen, die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Entlastung dieser Mitglieder, über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

§ 15, Abs. 2

Mindestens einmal im Jahr möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- c) Die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 15, Abs. 3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich stellen und das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 15, Abs. 4

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1.Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von Mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 15, Abs. 5

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 15, Abs. 6

Die Mitgliederversammlung kann nicht über Fragen und Anträge entscheiden, die nicht auf der Tagesordnung in der Einladung aufgeführt sind oder nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurden, es sei denn, dass die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit anders beschließen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind, braucht der Vorstand keine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 15, Abs. 7

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereines eine solche von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 15, Abs. 8

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2013 beraten und beschlossen.

gez. Oliver Wittig
1. Vorsitzender

gez. Erich Molnar
2. Vorsitzender

gez. Sandra Molnar
Schriftführer

